



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen bis 1970

Wissenschaftsrat

Tübingen, 1967

2. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

urn:nbn:de:hbz:466:1-8430

mit bestimmten Jahresbeträgen zu speisender Sammelansatz, der auf Folgejahre übertragbar sein muß, erscheint als eine zweckmäßige Lösung

Die Verpflichtung, Geräte, die einen über bestimmten Höchstgrenzen liegenden Aufwand erfordern, einzeln zu veranschlagen, bleibt von diesen Vorschlägen unberührt. Es ist aber sowohl zweckmäßig als auch wirtschaftlich, diese Grenzen nicht zu niedrig anzusetzen.

IV. 2. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Die Bewilligung und vor allem die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln für Zwecke der Forschung und Lehre innerhalb und außerhalb der wissenschaftlichen Hochschulen unterliegen teilweise anderen Bedürfnissen als die der Haushaltsmittel für die allgemeine Verwaltung. Darauf ist bereits in den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen 1965 hingewiesen worden (Bd. 1, S. 71 ff., 79 ff.).

Es besteht allgemeine Übereinstimmung darin, daß die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung vom Dezember 1922, die heute in Bund und Ländern in ihren Grundsätzen noch uneingeschränkt auch für den Bereich der wissenschaftlichen Einrichtungen gelten, modernisiert und vielfach wesentlich veränderten Verhältnissen angepaßt werden müssen. Die Bundesregierung hat mehrfach eine entsprechende Novellierung angekündigt; der Entwurf einer neuen Bundeshaushaltsordnung wird zur Zeit vorbereitet. Der Wissenschaftsrat hält es für geboten, zu diesem Zeitpunkt auf einige Besonderheiten hinzuweisen, die im Interesse einer wirksamen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel im Bereich von Forschung und Lehre bei der Neuordnung des Haushaltsrechts berücksichtigt werden sollten.

Reichshaushalts-
ordnung

Das von der Reichshaushaltsordnung aufgestellte Gebot zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Veranschlagung und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln (§ 26), das die Zentralnorm des Haushaltsrechts ist, kann im Bereich der wissenschaftlichen Forschung nur in einer sinnvollen Auslegung beachtet werden. Bei Beginn eines Forschungsvorhabens sind die Zweckmäßigkeit („Wirtschaftlichkeit“) des gewählten Verfahrens und das Ergebnis der Untersuchungen vielfach kaum vorherzusehen. Forschungsaufwendungen können nicht an einem Wirtschaftlichkeitsbegriff gemessen werden, der die Angemessenheit des Aufwandes nach dem erwarteten Ertrag beurteilt.

Sicherlich gibt es auch bei Forschungsvorhaben einen „unangemessenen“ Aufwand, der wegen seiner übermäßigen Größe trotz der Ungewißheit des Forschungsergebnisses nicht mehr vertretbar ist. Das gilt z. B. für die Beschaffung von teuren Geräten, die am Platze ihrer Aufstellung nicht nachhaltig genutzt werden können.

Bei der Gliederung der einzelnen Haushaltsansätze für die persönlichen und sächlichen Ausgaben sollte den Eigentümlichkeiten der Forschung und den Notwendigkeiten der Lehre entsprochen werden. Eine zu weitgehende Aufgliederung, insbesondere der Sachmittel, erschwert eine sachgerechte Zuordnung der Beträge auf die einzelnen Forschungsvorhaben. Die Haushaltsansätze für Sachmittel für Forschung und Lehre sollten möglichst beweglich und anpassungsfähig gehalten werden. Das könnte durch die Zusammenfassung zu Sammelansätzen ebenso erreicht werden wie durch eine Erweiterung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei Einzelveranschlagung. Dem gleichen Ziele würde eine Erweiterung der Übertragbarkeit nicht verausgabter Sachmittel in das nächste Rechnungsjahr dienen, auch soweit es sich dabei um fortdauernde Mittel für denselben Zweck handelt.

Sammelansätze,
gegenseitige
Deckungs-
fähigkeit, Über-
tragbarkeit

Die Mittel bei den Sammelansätzen für wissenschaftliche Hilfskräfte sollten im Sinne einer einseitigen Deckungsfähigkeit auch für Sachausgaben der Forschung verfügbar gemacht werden. Damit soll ein Mindestmaß von Beweglichkeit erreicht werden, das gerade dann notwendig ist, wenn generelle Kürzungen von Fall zu Fall Entscheidungen darüber verlangen, an welcher Stelle der Einsatz von Mitteln am dringendsten ist. Nur so kann u. U. sichergestellt werden, daß das langfristig für die Forschung angestellte Personal sinnvolle Arbeitsmöglichkeiten behält.

Die einer Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel sollten zu Beginn eines Jahres nicht bereits vollständig verteilt werden; ein Teil sollte vielmehr als Reserve zurückbehalten werden, damit die Hochschule während des ganzen Jahres Bewegungsmöglichkeiten behält und Mittel sowie Stellen bei Bedarf dort einsetzen kann, wo es notwendig ist.

Zentrale
Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für mehrere oder für alle Forschungseinrichtungen (Institute, Kliniken) einer Hochschule sollte tunlichst verwaltungsmäßig an einer Stelle zusammengefaßt werden. Dadurch sollen die Hochschullehrer soweit wie möglich von routinemäßiger Verwaltungsarbeit entlastet und die Durchführung notwendiger Verwaltungsmaß-

nahmen beschleunigt werden. Die Mitwirkung des Leiters eines Instituts oder einer Klinik in Verwaltungsangelegenheiten sollte nur für Entscheidungen von besonderem Rang vorgesehen werden. Zum Beispiel kann der wissenschaftliche Leiter eines Instituts oder einer Klinik in den meisten Fällen nicht auf die Auswahl des Personals und häufig auch nicht auf die Wahl der anzuschaffenden Literatur verzichten. Mit Einzelfragen des Haushaltsvollzugs und des Rechnungswesens sollte er aber nicht befaßt werden. Die Übertragung derartiger Verwaltungszuständigkeiten auf einen Verwaltungsfachmann entlastet die Lehrstuhlinhaber zugunsten ihrer wissenschaftlichen Aufgaben.

Die Notwendigkeit einer erheblichen Verstärkung der Hochschulverwaltungen, auf die der Wissenschaftsrat schon 1960 hingewiesen hatte, und einer zeitgemäßen Ausstattung dieser Verwaltungen z. B. mit Datenverarbeitungsanlagen wird erneut hervorgehoben.

Hochschul-
verwaltungen

Es ist notwendig, daß die großen Summen, die für die Forschung in den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden, auf ihre wirtschaftliche Verwendung geprüft werden. Das ist jedoch vom Standpunkt der Rechnungsprüfung her allein nicht möglich. Eine stärkere Selbstkontrolle der Hochschulen in dieser Hinsicht ist deswegen angebracht; sie wären am ehesten in der Lage zu beurteilen, inwieweit der Aufwand für die Forschungsarbeit gerechtfertigt ist. Die Hochschulen, die Verwaltung und die Rechnungsprüfungsbehörden sollten deshalb gemeinsam Formen für eine effektivere Selbstkontrolle der Hochschulen entwickeln.

Selbstkontrolle
der Hochschulen

Zu der Frage einer stärkeren Beteiligung der Hochschulen an der finanziellen Verantwortung enthält im übrigen der Abschnitt über die Organisation der Selbstverwaltung weitere Ausführungen (vgl. S. 178 ff.).

IV. 3. Bibliotheken und Lehrbuchsammlungen

Mit den wissenschaftlichen Bibliotheken, ihren allgemeinen und speziellen Problemen, hat sich der Wissenschaftsrat in dem 1964 vorgelegten Teil II der Empfehlungen zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen eingehend befaßt. Diese Empfehlungen sind in vieler Hinsicht noch nicht verwirklicht worden; es wird deswegen noch einmal nachdrücklich auf sie verwiesen. Hier soll lediglich auf drei Punkte näher eingegangen werden, weil sie sich gerade im Rahmen des Zweckes dieser Empfehlungen, nämlich die Neuordnung des Studiums zu ermöglichen und zugleich die Voraussetzungen für die Forschung